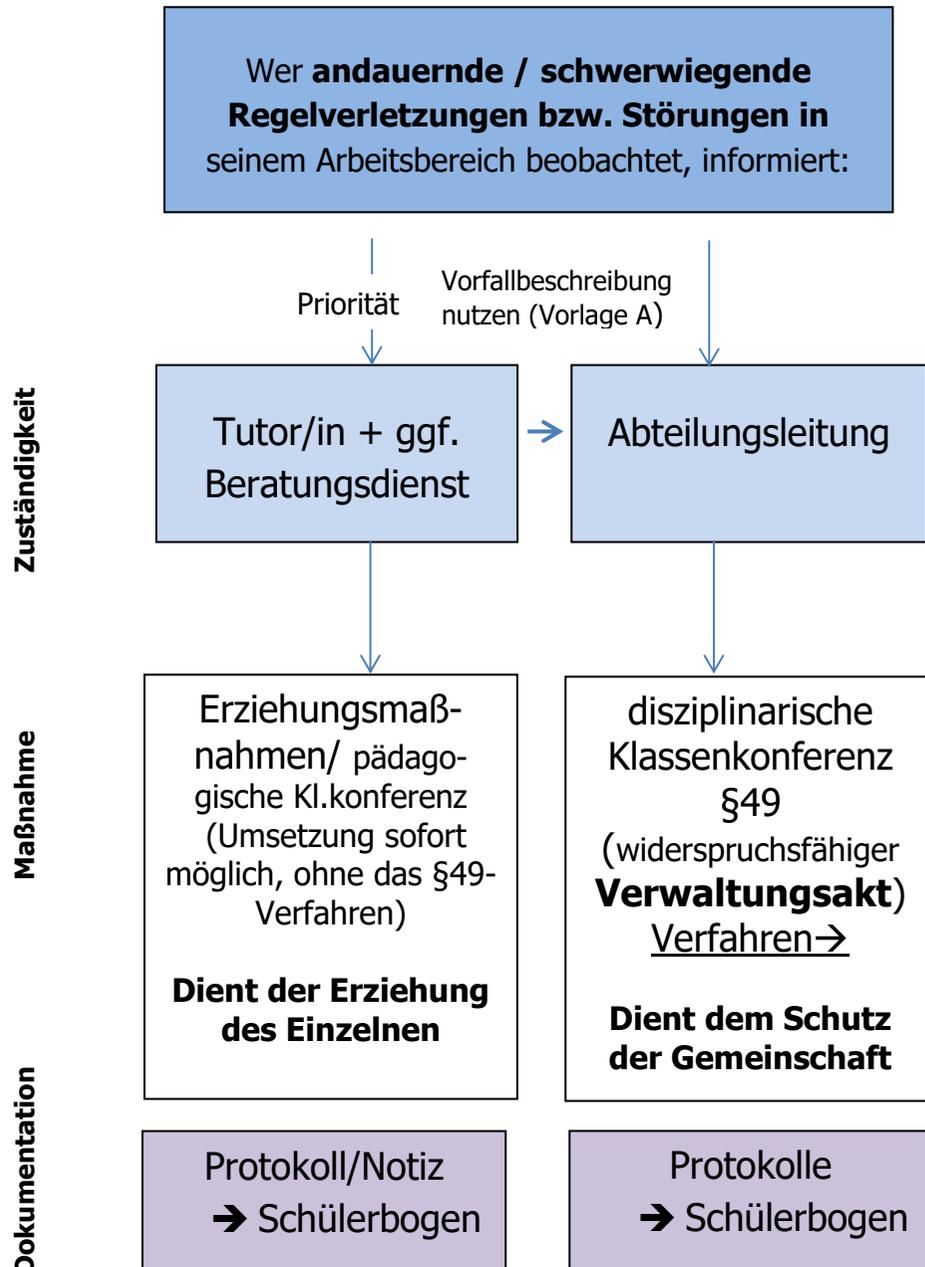


Verfahren zum Umgang mit Ordnungs-/Erziehungsmaßnahmen nach §49



Ablauf:

1. Beobachtende/r füllt die Vorfallbeschreibung (Vorlage A) aus; dazu Täter / Opfer / Zeugen befragen und Kopie in AL-Fach.
2. TuT informieren Erziehungsberechtigte (telefonisch) über den Vorfall
3. TuT vereinbaren Anhörungstermin: Dies muss schriftlich erfolgen (Vorlage B) und ist nach einer Vorabstimmung des Termins nachträglich möglich. Wird seitens der Erziehungsberechtigten auf eine Anhörung verzichtet, muss dazu eine Notiz gemacht werden (Vorlage C). Sollte die Anhörung zweimal abgesagt oder zum Termin nicht erschienen werden, wird die Anhörung mit dem Sch. von TuT und Abt. ohne Eltern durchgeführt. **TuT müssen den Eltern mitteilen, dass eine Anhörung Teil eines OM-Verfahrens nach dem HmbSG ist.**
4. Anhörung (Durchführung TuT): Die Anhörung dient der Klärung des Sachverhaltes und wird protokolliert (Vorlage D). Wichtig: Nach der Teilnahme von Elternvertretern/Kl.sprechern an der Klassenkonferenz fragen (Vorlage E). AL nimmt i.d.R. an der Anhörung teil. Die Entscheidung darüber trifft die AL.
5. TuT stimmen einen Klassenkonferenztermin mit AL und FL ab, diese sollte zeitnah erfolgen und nicht in den Pausen liegen. TuT. lädt zur Klassenkonferenz ein (Vorlage F).
6. Klassenkonferenz: Hier werden Ordnungs-/Erziehungsmaßnahmen abgestimmt, die ebenfalls protokolliert werden (Vorlage G). An der Konf. nehmen alle KuK teil, die mit dem Sch. regelhaft päd. arbeiten.
7. Sollte die Umsetzung in die Parallelklasse oder an eine andere Schule angedroht werden, entscheidet darüber der OM-Ausschuss.
8. TuT informieren die Erziehungsberechtigten telefonisch über die Entscheidung, Abt. schreibt den Beschluss (Ablage im Schülerbogen.)